

Thema: Corona - Klarstellung zu verkaufsoffenen Sonntagen und weiteres

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

mit diesem Sondernewsletter möchten wir Ihnen zum einen eine kurze Klarstellung bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage liefern und zum anderen über den aktuellen Corona-Erlass der NRW Landesregierung informieren.

I. Verkaufsoffene Sonntage: Klarstellung zur Notwendigkeit einer kommunalen Verordnung

In der CoronaSchVO vom 30. September 2020 regelt § 11 Abs. 3 die Öffnung der Geschäfte an den vier Adventssonntagen sowie am Neujahrssonntag (3.1.2021). Aus aktuellem Anlass hat sich das NRW-Wirtschaftsministerium noch einmal mit dem zuständigen Gesundheitsministerium (MAGS) abgestimmt und uns bestätigt, dass es keiner gesonderten Antragsstellung oder zusätzlichen Genehmigungen seitens der Kommunen bedarf. Die Verordnung sieht damit vor, dass Geschäfte ohne weitere Regelungsnotwendigkeit zu den genannten Zeiten geöffnet werden dürfen.

II. Erlass zur Umsetzung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in NRW-Risikogebieten

Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit einem [Erlass](#) die Umsetzung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten angeordnet, in denen die 7-Tage-Inzident den Wert von 35 bzw. 50 überschreitet.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 35:

- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz
 - in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO sowie
 - als Zuschauer von Sportveranstaltungen
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 50:

- Reduzierung der zulässigen Gruppengröße auf 5 Personen aus unterschiedlichen Haushalten im öffentlichen Raum
- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz
 - in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO sowie
 - als Zuschauer von Sportveranstaltungen
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes. Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind
- Festlegung reduzierter Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen und zeitlich entsprechender Verkaufsverbote für alkoholische Getränke

Über die aufgezählten Maßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen können im Einzelfall auf kommunaler Ebene weiterhin ergriffen werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO).

Das MAGS weist in dem Erlass ausdrücklich darauf hin, dass eine Erweiterung der Liste der verbindlich anzuordnenden Maßnahmen aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens, der fortlaufenden Auswertung Ihrer Hinweise aus der Praxis und der weiteren fachpolitischen Beratungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Neue Coronaschutzverordnung ab dem 1. November 2020

Einheitliche Regeln für private Feiern* aus herausragendem Anlass:

- **Maximal 50 Personen** – unabhängig von der lokalen Inzidenz
- **In Hotspots**:**
Reduzierung auf 25 Teilnehmer

* Im öffentlichen Raum
** Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

LAND.NRW

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband - und bleiben Sie gesund!

Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**